



Kreis Stormarn · Der Landrat · 23840 Bad Oldesloe

An die
anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach
§ 75 Sozialgesetzbuch SGB VIII
und
an die
ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen mit JULEICA-Card

Fachdienst Familie und Schule - Jugendarbeit

Zuständig: Bärbel Onas, Mariola Volke

Telefon: 04531 / 160-1518 / 160- 1339

Telefax: 04531 / 160 77 1518

E-Mail: jugendarbeit@kreis-stormarn.de

Erreichbar: Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr,
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach
Vereinbarung

Adresse: Gebäude D, Raum D 103 + D 102
Mommssenstraße 11,
23843 Bad Oldesloe

Aktenzeichen: 22.5.53

Datum: Februar 2020

Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung FreiStVO) vom 30.09.2019 tritt in Kraft am 28.Januar 2020

Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung ab dem 28.01.2020 gibt es einiges, das bei der Beantragung von Verdienstauffallerstattungen zu berücksichtigen ist.

§ 2 Erstattung von Verdienstauffall

(1) Der Antrag auf Erstattung des Verdienstauffalls soll mindestens **zwei Wochen** vor Beginn einer Maßnahme nach § 1 Absatz 1 oder 2 bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt)mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular beantragt werden.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der Antrag unterschrieben mit Bestätigung des Trägers der Maßnahme rechtzeitig bis zu der in Absatz 1 genannten Frist dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe ...zugeht. Anträge, die der antragsbearbeitenden Stelle nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist zugehen, können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Entscheidung der antragsbearbeitenden Stelle über den Antrag auf Erstattung von Verdienstauffall abzuwarten, bevor sie oder er die Freistellung antritt. Werden Freistellungen ohne Bestätigung der antragsbearbeitenden Stelle angetreten, kann keine Erstattung beansprucht werden.

(3) Der Erstattungsbetrag wird vom jeweiligen örtlichen Träger der Jugendhilfe ausgezahlt, wenn durch Vorlage einer Bestätigung nachgewiesen wird, dass die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 1 Absatz 1 oder 2 erfolgte. Der entstandene Bruttoverdienstauffall ist durch den Arbeitgeber zu bescheinigen. Die für die Erstattung beizubringenden Unterlagen sind umgehend nach Maßnahmenende dem örtlichen Träger der Jugendhilfe vorzulegen, spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme. Sollten die Unterlagen später eingereicht werden, kann eine Erstattung nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Die vollständige Freistellungsverordnung (FreiStVO) und das Antragsformular unter: www.Kreis-Stormarn.de (Service - Formulare und Dokumente – Fachbereich 2 – Fachdienst 22 – Jugendarbeit)

Probleme ? - Ruft uns an und spricht mit uns: Bärbel Onas und Mariola Volke